

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zur Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 11/8541 —

Entschlieung zu der Verstärkung der Befugnisse des Parlaments **im Bereich der Haushaltskontrolle im Rahmen der Strategie des Parlaments** **im Hinblick auf die Europäische Union**

A. Problem

Das Europäische Parlament sieht gerade im Hinblick auf die Politische Union das Demokratiedefizit in der Gemeinschaft als grundlegendes Problem an. Es fordert daher weiterreichende Befugnisse nicht nur im legislativen Bereich, sondern auch auf der Ebene der Haushaltskontrolle in bezug auf den Rat, die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die nationalen Verwaltungen, die dezentralisierte gemeinschaftliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

Bezüglich der Bedeutung, die der Gemeinschaftshaushalt auf die wirtschaftliche Konvergenz in Europa besitzt, muß die Funktion der politischen Kontrolle im Haushaltsbereich einen besonderen Stellenwert erhalten. Die Finanzbestimmungen des EWG-Vertrages (Artikel 199 bis 209) müssen die politische Kontrolle des Parlaments im Haushaltsbereich ermöglichen. Eine gestärkte Haushaltskontrolle wird zu mehr Effizienz bei allen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft führen.

B. Lösung

Das Europäische Parlament regt an, durch Vertragsänderungen und Ergänzungen eine Konsolidierung des institutionellen Systems der Haushaltskontrolle zu erreichen. Insbesondere sollen durch verschiedene Maßnahmen bezüglich

— der Art und des Gegenstands der Kontrolle,

- der Wirksamkeit der parlamentarischen Akte der Kontrolle,
- der interinstitutionellen Beziehungen im Bereich der Haushaltskontrolle

die Befugnisse des Europäischen Parlaments erweitert werden.

C. Alternativen

Keine

Einstimmigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Die vorgesehenen Maßnahmen sind noch nicht so konkretisiert, daß sich Kosten errechnen lassen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Verhandlungen über eine Konsolidierung des institutionellen Systems der Haushaltskontrolle nachfolgende Ziele zu verfolgen:

Zu Ziffer 6a) der Entschliebung:

Änderung von Artikel 205 des EWG-Vertrages, damit vor Mittelübertragungen durch die Kommission die Einwilligung des Europäischen Parlamentes und des Rates eingeholt werden muß.

Zu Ziffer 6b) der Entschliebung:

Änderung der Artikel 206 a und 206 b des EWG-Vertrages unter Berücksichtigung der von der Luxemburger Ratspräsidentschaft vorgelegten Ergänzung des Artikels 206 b EWG-Vertrag, um die Kommission zu verpflichten, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen nachzukommen. Ferner müssen die Haushaltskontrollen nicht nur die Ausführungen des Haushaltsplans, sondern auch die ordnungsgemäße Verwaltung der Politiken mit Haushaltsauswirkungen sowie die Bewertung der Ergebnisse betreffen. Sie müssen neben der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit die Wirksamkeit der Akte und die Dauerhaftigkeit ihrer Auswirkungen betreffen.

Zu Ziffer 6c) der Entschliebung:

Herausstellung des Status des Entlastungsbeschlusses als Schlußakt der Bewertung der Verantwortung der Kommission oder ihrer Mitglieder (sofern Verantwortlichkeiten der letzteren festgestellt werden).

Zu Ziffer 6d) der Entschliebung:

Zusammenfassung aller finanziellen Aktivitäten der Gemeinschaft in einen Gesamthaushalt, wobei alle Haushaltsvorgänge, die derzeit der Kontrolle entgehen (Anleihen/Darlehen) oder die Sonderregelungen unterliegen (EGKS, EEF), enthalten sein müssen (Anpassung der Artikel 206 a und 206 b des EWG-Vertrages).

Zu Ziffer 6e) der Entschliebung:

Verpflichtung der Kommission, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen nachzukommen. Jedoch müssen aus dem Entlastungsbeschluß zu ziehende Schlußfolgerungen dem Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten bleiben. Eine Koppelung eines Entlastungsbeschlusses mit einer Änderung legislativer Akte mit zwingendem Charakter ist abzulehnen.

Zu Ziffer 6f) der Entschlieung:

Ablehnung der Forderung des Europischen Parlamentes, in den Vertrgen den Grundsatz zu verankern, da die Kommission oder ihre auf hchster Ebene spezifisch zustndigen Mitglieder in dem Beschlu ber die Entlastung verantwortlich gemacht werden. Ablehnung der Forderung, da die Verweigerung der Entlastung politisch einer Versagung des Vertrauens gleichkommt.

Zu Ziffer 6g) der Entschlieung:

nderung der Vertrge unter Bercksichtigung der von der Luxemburger Ratsprsidentschaft vorgelegten Ergnzung des Artikels 206 b EWG-Vertrag, d. h. Verpflichtung der Kommission, alle zweckdienlichen Manahmen zu treffen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlssen nachzukommen. Verankerung einer Befugnis fr das Parlament, im Rahmen des Entlastungsverfahrens Zahlen in der Buchhaltung zu korrigieren.

Zu Ziffer 6h) der Entschlieung:

nderung der Vertrge, damit das Europische Parlament das Recht erhlt, Untersuchungsausschsse einzusetzen. Anerkennung der Zusicherung der Bundesregierung, sich einem generellen Auskunftsbegheeren des Europischen Parlaments nicht zu widersetzen.

Ablehnung eines obligatorischen Zitierrechtes des Europischen Parlaments.

Zu Ziffer 6i) der Entschlieung:

nderung der Vertrge, um eine Strkung der Rolle des Rechnungshofs als fachlicher Kontrollinstitution, die dem Parlament als politische Kontrollbehrde verantwortlich ist, zu erreichen durch die Aufnahme

- des Rechts des Parlaments, den Rechnungshof zur Durchfhrung von Untersuchungen und Vorlage von Berichten aufzufordern;
- der Befugnis des Parlaments, seine Genehmigung zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs zu erteilen.

Zu Ziffer 6j) der Entschlieung:

Strkung der Position des Europischen Rechnungshofs dadurch, da

- der Europische Rechnungshof Institution im Sinne des Artikels 4 des EWG-Vertrages wird,
- der Europische Rechnungshof das Prfrecht gegenber der in Grndung befindlichen Europischen Zentralbank erhlt,
- das Europische Parlament die Befugnis erhlt, seine Genehmigung zur Ernennung der Mitglieder des Europischen Rechnungshofes zu erteilen.

Zu Ziffer 6k) der EntschlieÙung:

Stärkung der Rolle des Parlaments durch das Recht,

- beim Europäischen Gerichtshof Nichtigkeitsklage erheben,
- den Gerichtshof in allen die Auslegung der Verträge betreffenden Fragen anrufen und
- sein in diesen Änderungen des Vertrages vorgesehenes Recht auf Information gerichtlich geltend machen zu können.

Zu Ziffer 6l) der EntschlieÙung:

Konkretisierung des grundsätzlichen Gedankens, dem Europäischen Gerichtshof die Befugnis einzuräumen, Sanktionen zu verhängen.

Bonn, den 26. September 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Vorsitzender

Karl Diller

Berichterstatler

Dr. Conrad Schroeder (Freiburg)

Bericht der Abgeordneten Karl Diller und Dr. Conrad Schroeder (Freiburg)

Die EG-Vorlage wurde dem Haushaltsausschuß in der 18. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 1991 federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner 10. Sitzung am 12. Juni 1991 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsausschuß hat dem Ergebnis der Beratungen seines Unterausschusses zu Fragen der EG in der 19. Sitzung am 26. September 1991 einvernehmlich zugestimmt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die EG-Vorlage gemäß seiner Beschlussempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Der Unterausschuß zu Fragen der EG hat im Verlaufe seiner Erörterungen insbesondere auf das bestehende Demokratiedefizit in der Gemeinschaft hingewiesen und ausgeführt, daß eine Verringerung dieses Defizites nur erreicht werden kann, wenn dem Europäischen Parlament weiterreichende Befugnisse erteilt werden, und zwar nicht nur im legislativen Bereich, sondern auch im Bereich der Haushaltskontrolle in bezug auf den Rat, die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die nationalen Verwaltungen, die dezentralisierte gemeinschaftliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

Im einzelnen stellte der Unterausschuß zu den unter Abschnitt C, Ziffer 6, Buchstaben a bis l vorgeschlagenen Maßnahmen des Europäischen Parlamentes fest:

Ziffer 6 a) der Entschliebung

- „Das System der Haushaltsführung muß gegebenenfalls Eingriffe des Parlaments im Verlauf des Haushaltsjahres und ein Tätigwerden des Parlaments vor der im Entlastungsverfahren durchgeführten nachträglichen Kontrolle ermöglichen; zu diesem Zweck stellt die Kommission der Haushaltsbehörde alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung (Änderung von Artikel 205 des EWG-Vertrages).“

Der Unterausschuß unterstrich, das Europäische Parlament strebe eine Änderung des Systems der Haushaltsführung der EG an, die darauf abziele, Eingriffe des Parlaments im Verlauf des Haushaltsjahres zu ermöglichen. Die einzige Mitbestimmungsmöglichkeit des Europäischen Parlamentes während des Haushaltsvollzuges sei die vorherige Einstellung von Haushaltsmitteln in Kapitel 100. Jedoch sei dies kein taugliches Mittel der Haushaltskontrolle, da es sich um globale Einstellungen handele, die zu einer unnötigen Haushaltsaufblähung beitrügen und lediglich den Versuch darstellten, die qualifizierten Sperren über den Umweg nach Kapitel 100 zu erreichen. Sobald Mittel in den Haushalt eingestellt seien, habe die

Kommission nach der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaft die Befugnis, zwischen verschiedenen Kapiteln und innerhalb der jeweiligen Kapitel Übertragungen in großer Höhe vorzunehmen. Diese Übertragungen könnten ohne Genehmigung durch das Europäische Parlament erfolgen.

Daher forderte der Unterausschuß eine Änderung von Artikel 205 des EWG-Vertrages dahin gehend, daß vor Mittelübertragungen durch die Kommission die Einwilligung der Haushaltsbehörde, d. h. des Europäischen Parlamentes und des Rates, vorgeschrieben wird.

Zu Ziffer 6 b) der Entschliebung

- „Die Kontrollen müssen nicht nur die Ausführungen des Haushaltsplans, sondern auch die ordnungsgemäße Verwaltung der Politiken mit Haushaltswirkungen sowie die Bewertung der Ergebnisse betreffen; sie müssen neben der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit die Wirksamkeit der Akte und die Dauerhaftigkeit ihrer Auswirkungen betreffen (Änderung der Artikel 206 a und 206 b des EWG-Vertrages).“

Der Unterausschuß wies darauf hin, daß die von der Luxemburger Präsidentschaft vorgeschlagene Ergänzung des Artikels 206 b EWG-Vertrag die Unterstützung der Bundesregierung finde. Die neuen Artikelentwürfe 206 a und 206 b enthielten verstärkte Befugnisse des Rechnungshofs für die Rechnungsführung. Die Bundesregierung sei im Prinzip mit dieser Verstärkung einverstanden.

Der Unterausschuß nahm diesen Teil der Entschliebung unter Einbeziehung der Darlegungen der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis.

Zu Ziffer c) der Entschliebung

- „Im Vertrag muß der Status des Entlastungsbeschlusses als Schlußakt der Bewertung der Verantwortung der Kommission oder ihrer Mitglieder (sofern Verantwortlichkeiten der letzteren festgestellt werden) klar herausgestellt werden.“

Der Unterausschuß nahm die Entschliebung insoweit zustimmend zur Kenntnis.

Zu Ziffer d) der Entschliebung

- „Das Entlastungsverfahren muß alle Haushaltsvorgänge, die derzeit der Kontrolle entgehen (Anleihen/Darlehen) oder die Sonderregelungen unterliegen (EGKS, EEF), umfassen (Anpassung der Artikel 206 a und 206 b des EWG-Vertrages).“

Der Unterausschuß führte aus, ursächlich für die vom Europäischen Parlament erhobene Forderung sei, daß nicht alle finanziellen Aktivitäten der EG in den Gesamthaushalt aufgenommen würden. Gesondert ausgewiesen seien der Europäische Entwicklungsfonds (EEF), Anleihen und Darlehen, während im Rahmen der EGKS nur bestimmte Ausgaben erfaßt würden.

Der Unterausschuß nahm diesen Teil der Entschließung an und forderte die Bundesregierung auf, auf eine Zusammenfassung aller finanziellen Aktivitäten der Gemeinschaft in einem Gesamthaushalt hinzuwirken.

Zu Ziffer 6 e) der Entschließung

- „Die Bemerkungen, die Bestandteil des Entlastungsbeschlusses bzw. der sonstigen Entschließungen des Parlaments mit Bezug auf den Bereich der Haushaltskontrolle sind, müssen zwingende Wirkung gegenüber den betroffenen Institutionen besitzen (Erweiterung der Bestimmung von Artikel 206 b des EWG-Vertrags).“

Der Unterausschuß verwies darauf, daß eine Bestimmung im Vertrag, wonach Bemerkungen des Europäischen Parlaments im Rahmen einer umfassenden Haushaltskontrolle zwingende Wirkungen haben sollen, praktisch bedeuten würde, daß das Europäische Parlament über diesen Umweg eine Gesetzgebungsfunktion erhielte.

Die Einwirkungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments seien an anderer Stelle der europäischen Verträge festgelegt. Hier sei eine solche Forderung abzulehnen. Der Präsidentschaftsvorschlag sehe in Artikel 206 b erweiterte Informationspflichten für die Kommission vor. Die Bundesregierung unterstütze eine solche Verstärkung.

Der Unterausschuß nahm diesen Teil der Entschließung bezogen auf die Verpflichtung der Kommission, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen nachzukommen, zustimmend zur Kenntnis. Jedoch müßten aus dem Entlastungsbeschuß zu ziehende Schlußfolgerungen dem Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten bleiben. Eine Koppelung eines Entlastungsbeschlusses mit einer Änderung legislativer Akte mit zwingendem Charakter sei abzulehnen.

Zu Ziffer 6 f) der Entschließung

- „In den Verträgen muß der Grundsatz verankert werden, daß die Kommission oder ihre auf höchster Ebene spezifisch zuständigen Mitglieder in dem Beschluß über die Entlastung verantwortlich gemacht werden und daß die Verweigerung der Entlastung politisch einer Versagung des Vertrauens gleichkommt.“

Der Unterausschuß wies darauf hin, daß dem Europäischen Parlament nach Artikel 144 EWG-Vertrag das

auch auf Beanstandungen im Rahmen der Haushaltsführung bezogene Recht zusteht, der Kommission das Mißtrauen auszusprechen. Im Fall der Annahme des Mißtrauensantrags sind die Mitglieder der Kommission gezwungen, geschlossen ihr Amt niederzulegen. In dieser Bestimmung findet das für die Kommission geltende Kollegialitätsprinzip Ausdruck, mit dem sichergestellt werden soll, daß alle Mitgliedstaaten in der Kommission politisch vertreten bleiben. Dagegen führt ein gegen ein einzelnes Kommissionsmitglied gerichtetes Mißtrauensverfahren zu dem aus Sicht der nationalen Regierungen nicht zu begrüßenden Ausschluß einzelner Mitgliedstaaten aus der Kommission.

Der Unterausschuß lehnte die Forderung des Europäischen Parlaments ab.

Zu Ziffer 6 g) der Entschließung

- „In den Verträgen sollte die Befugnis des Parlaments verankert sein, im Rahmen des Entlastungsverfahrens Zahlen in der Buchhaltung zu korrigieren und entsprechende Maßnahmen auf der Ebene des Haushaltsplans zu ergreifen.“

Der Unterausschuß führte aus, das Europäische Parlament habe das Recht, im Entlastungsverfahren gewonnene Erkenntnisse bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Nach der vorgesehenen Ergänzung des Artikels 206 b EWG-Vertrag soll die Kommission künftig verpflichtet werden, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Hinweisen des Parlaments nachzukommen.

Der Unterausschuß nahm diesen Teil der Entschließung unter Berücksichtigung der von der Luxemburger Ratspräsidentschaft vorgelegten Ergänzung des Artikels 206 b EWG-Vertrag (Verpflichtung der Kommission, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen nachzukommen) zustimmend zur Kenntnis.

Zu Ziffer 6 h) der Entschließung

- „Der Grundsatz der demokratischen Transparenz und das Recht auf Information müßte in den Verträgen in der Weise verankert werden, daß die Kommission, die übrigen Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, dem Parlament die von ihm in seiner Eigenschaft als politische Kontrollbehörde und gegebenenfalls Untersuchungsbehörde angeforderten Auskünfte zu erteilen; als Untersuchungsbehörde müßte das Parlament über eine richterliche Befugnis verfügen, die derjenigen der Parlamente der Mitgliedstaaten vergleichbar ist (z. B. die Befugnis, Gemeinschaftsbürger — seien es Beamte oder nicht —, die sachdienliche Angaben machen können, vorzuladen und zu vernehmen und die Vorlage sachdienlicher Unterlagen von ihnen zu verlangen).“

Der Unterausschuß unterstützte die Forderung des Europäischen Parlaments, Untersuchungsausschüsse einsetzen zu können.

Das vom Europäischen Parlament geforderte obligatorische Zitierrecht wurde vom Unterausschuß unter Hinweis auf den damit verbundenen Eingriff in die Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten sowie aus verfassungspolitischen Gründen abgelehnt.

Ferner erinnerte der Unterausschuß an die zur Zeit praktizierte Möglichkeit, nationale Beamte zu Sachverständigen einzuladen, und an die im Verhältnis zwischen Bund und Ländern bestehenden Grundsätze.

Der Unterausschuß stellte zu diesem Teil der Entschliebung fest:

- zustimmende Kenntnisnahme bezogen auf das Recht des Europäischen Parlaments, Untersuchungsausschüsse einzusetzen;
- Kenntnisnahme bei Zusicherung der Bundesregierung, sich einem generellen Auskunftsbeghen des Europäischen Parlaments nicht zu widersetzen;
- Ablehnung eines obligatorischen Zitierrechts des Europäischen Parlaments.

Zu Ziffer 6i) der Entschliebung

- „Die Rolle des Rechnungshofs als fachliche Kontrollinstitution, die dem Parlament als politische Kontrollbehörde verantwortlich ist, müßte dadurch verstärkt werden, daß in den Verträgen folgendes vorgesehen wird:
 - das Recht des Parlaments, den Rechnungshof zur Durchführung von Untersuchungen und Vorlage von Berichten aufzufordern;
 - die Befugnis des Parlaments, seine Genehmigung zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs zu erteilen.“

Der Unterausschuß wies darauf hin, daß in die Verträge das Recht des Europäischen Parlaments aufgenommen werden soll, den Rechnungshof zur Durchführung von Untersuchungen und Vorlage von Berichten aufzufordern.

Bereits nach den geltenden Bestimmungen kann der Rechnungshof jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen und auf Antrag eines Organs der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben. Ein ähnliches Recht zur Unterrichtung von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sieht § 99 BHO für den Bundesrechnungshof vor. Gegen die Befugnis des Europäischen Parlamentes, seine Genehmigung zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs zu erteilen, erhob der Unterausschuß keine Bedenken.

Der Unterausschuß nahm diesen Teil der Entschliebung zustimmend zur Kenntnis.

Zu Ziffer 6j) der Entschliebung

- „Die Position des Rechnungshofs sollte dadurch gestärkt werden, daß ihm der Status eines Gemeinschaftsorgans verliehen wird.“

Der Unterausschuß verwies – im Gegensatz zur Meinung der Bundesregierung – auf die Notwendigkeit, die Position des Europäischen Rechnungshofes im Rahmen der Regierungskonferenz zur Schaffung der Politischen Union zu stärken.

Das Europäische Parlament schlage vor, dem Rechnungshof den Status eines Gemeinschaftsorgans zu verleihen. Dazu erläuterte der Unterausschuß, daß die Organe der Gemeinschaft in Artikel 4 des EWG-Vertrages aufgeführt sind, und zwar das Parlament, die Kommission, der Rat und der Europäische Gerichtshof; der Europäische Rechnungshof werde jedoch de facto wie ein Organ behandelt. Da der zugrundeliegende EWG-Vertrag bereits 1958 in Kraft getreten sei, der Rechnungshof als jüngste Institution der EG aber erst im Jahre 1978 seine Arbeit aufgenommen habe, sei er nicht in Artikel 4 aufgeführt. Artikel 4 sei im Französischen mit „Institution“ überschrieben und sei im Deutschen übersetzt mit „Organ“. Daher vergleiche man dies in Deutschland sehr schnell mit Verfassungsorgan. Verfassungsorgane im engeren Sinne gebe es im Bereich der EG nicht, da die EG kein Staat sei, sondern es gehe um die Anerkennung des Europäischen Rechnungshofes als Institution. Die De-facto-Behandlung des Europäischen Rechnungshofes als Institution lasse sich u. a. an der Tatsache ablesen, daß für den Europäischen Rechnungshof ebenso wie für die Kommission ein eigenständiger Haushalt aufgestellt werde. Die Frage, ob durch die Verleihung des Status eines Gemeinschaftsorgans der Europäische Rechnungshof ungebührlich aufgewertet werde, verneinte der Unterausschuß insbesondere im Hinblick darauf, daß der Europäische Rechnungshof von deutscher Seite immer wieder gedrängt werde, zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen tätig zu werden.

Der Unterausschuß würdigte als weiteres Argument, daß den Prüfungsbemerkungen des Europäischen Rechnungshofes gegenüber den anderen Organen der Gemeinschaft mehr Gewicht verliehen würde, wenn der Europäische Rechnungshof Organstellung wie z. B. der Europäische Gerichtshof besitze. Dadurch würde auch die finanzielle Kontrolle mehr an die rechtliche Kontrolle herangeführt werden, da ein in seiner Stellung herausgehobener Rechnungshof als natürlicher Partner des Parlaments gestärkt wäre.

Der Unterausschuß wies auf die Diskussion im Zusammenhang mit der Europäischen Zentralbank hin, da noch nicht geklärt sei, ob in der Satzung der Europäischen Zentralbank das Recht des Europäischen Rechnungshofes verankert werde, die Europäische Zentralbank zu prüfen. Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung wurde durch den Unterausschuß hervorgehoben.

Der Unterausschuß empfahl, die Bundesregierung zu bitten, die Initiative zu ergreifen, daß

- der Europäische Rechnungshof Institution im Sinne des Artikels 4 des EWG-Vertrages wird,

- der Europäische Rechnungshof das Prüfrecht gegenüber der in Gründung befindlichen Europäischen Zentralbank erhält,
- das Europäische Parlament die Befugnis erhält, seine Genehmigung zur Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes zu erteilen.

Zu Ziffer 6k) der Entschlieung

- „Das Parlament mte das Recht haben, beim Gerichtshof Nichtigkeitsklage zu erheben, den Gerichtshof in allen die Auslegung der Vertrge betreffenden Fragen anzurufen und sein in diesen nderungen des Vertrags vorgesehenes Recht auf Information gerichtlich geltend zu machen.“

Der Unterausschu wies darauf hin, ein Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen der Politischen Union sei ein eventuelles Klagerecht des Europischen Parlamentes beim Gerichtshof.

Artikel 173 des Prsidentschaftsvorschlages sehe ein solches Klagerecht bereits vor.

Der Unterausschu nahm diesen Teil der Entschlieung insoweit zur Kenntnis.

Zu Ziffer 6 l) der Entschlieung

- „Der Gerichtshof mte die Befugnis haben, bei Versto gegen die hier genannten Verpflichtun-

gen Sanktionen zu verhngen, gegebenenfalls finanzielle.“

Der Unterausschu fhrte aus, dem Gerichtshof solle die Befugnis verliehen werden, Sanktionen zu verhngen. Die vom Europischen Parlament geforderte Sanktionsbefugnis des Europischen Gerichtshofes werde in den laufenden Verhandlungen zur Politischen Union beraten. Unklar sei derzeit, inwieweit finanzielle Sanktionen bei Versten gegen die in der Entschlieung genannten Verpflichtungen praktikabel seien und nach welchen Mastben der Europische Gerichtshof zu verfahren habe. Nach dem Prsidentschaftsvorschlag (Artikel 171) seien Sanktionsbefugnisse des Gerichtshofes vorgesehen (z. B. Zahlung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes).

Der Unterausschu nahm zur Kenntnis, da die Bundesregierung noch keine abschlieende Meinung gebildet habe, da der Vorschlag nicht ausreichend definiert sei. Grundstzlich sei die Bundesregierung nicht gegen Mglichkeiten der Sanktionsverhngung durch den Europischen Gerichtshof, da die Bundesregierung selbst im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Whrungsunion bei extensiven Haushaltsdefiziten Sanktionsmglichkeiten fordere.

Der Unterausschu nahm diesen Teil der Entschlieung zur Kenntnis und bat zugleich die Bundesregierung um wohlwollende Prfung, den grundstzlichen Gedanken der Sanktionsverhngung zu konkretisieren.

Bonn, den 26. September 1991

Karl Diller Dr. Conrad Schroeder (Freiburg)

Berichterstatter

